

Projekthandbuch

zur

Altlastenfreistellung in Sachsen

Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

ARGE AFC Sachsen

Stand: August 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und Rechtsgrundlagen	4
1.1	Einführung.....	4
1.2	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2.1	Altlastenfreistellung nach Umweltrahmengesetz	4
1.2.2	Zuständigkeiten	5
1.2.3	Projektcontroller	5
2.	Im Freistaat Sachsen geltende verwaltungstechnische Projektorganisation und Verfahrensabläufe	6
2.1	Freistellungsverfahren	7
2.1.1	Freigestelltes Unternehmen: Zurverfügungstellen notwendiger Unterlagen	7
2.1.2	Landkreis/Kreisfreie Stadt: Entwurf Freistellungsbescheid	7
2.1.3	SMUL: Einvernehmen nach URaG.....	8
2.1.4	Landkreis/Kreisfreie Stadt: Erlass und Vollzug Freistellungsbescheid	8
2.1.5	Freigestelltes Unternehmen: Bestandskraft Freistellungsbescheid	8
2.1.6	SMUL/Projektcontroller: Beginn Controlling Freistellungsvollzug	8
2.2	Freistellungsvollzug	9
2.2.1	SMUL/Projektcontroller: Aufstellung / Anpassung projektbezogene Ausgabenplanung und Maßnahme-Zeit-Kosten-Plan (MZKP)	9
2.2.2	Landkreis/Kreisfreie Stadt: Prüfung und Freigabe MZKP	10
2.2.3	SMUL: Erteilung Einvernehmen gemäß § 12 SächsKrWBodSchG	10
2.2.4	Freigestelltes Unternehmen: Berücksichtigung Maßnahmen im Unternehmensplan	10
2.2.5	Landkreis/Kreisfreie Stadt: Entwurf zur Maßnahme laut MZKP (AO, ÖRV, Mitteilung	10
2.2.6	SMUL/Projektcontroller: Finanztechnisches Controlling zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem erteilten Einvernehmen gemäß § 12 SächsKrWBodSchG im Auftrag des SMUL, Herbeiführung der Übereinstimmung ggf. unter Einbeziehung des SMUL	10
2.2.7	Landkreis/Kreisfreie Stadt: Aufforderung Maßnahmebeginn (AO, ÖRV, Mitteilung)	11
2.2.8	Freigestelltes Unternehmen: Vorschlag Vergabeverfahren und Verdingungsunterlagen	11
2.2.9	Landkreis/Kreisfreie Stadt: Information des freigestellten Unternehmens	11
2.2.10	Freigestelltes Unternehmen: Ausschreibung und Vergabevorschlag	11
2.2.11	Freigestelltes Unternehmen: Beauftragung und Durchführung.....	12
2.2.12	Landkreis/Kreisfreie Stadt: Überwachung	12
2.2.13	Freigestelltes Unternehmen: Abschluss und Ermittlung Handlungsbedarf	12
2.2.14	Landkreis/Kreisfreie Stadt: Bestätigung Maßnahmeabschluss	12
2.3.	Kostenerstattungsverfahren.....	13
2.3.1	Freigestelltes Unternehmen (FG): Antrag auf Rechnungsprüfung	14
2.3.2	Projektcontroller: Rechnungsprüfung (sachliche und rechnerische Richtigkeit gemäß SäHO) und Vorbereitung des Auszahlungsantrages.....	15
2.3.3	Freigestelltes Unternehmen: Unterzeichnung und Einreichung Auszahlungsantrag	15
2.3.4	Landkreis/Kreisfreie Stadt: Prüfung des Auszahlungsantrags und Beantragung der Finanzmittel beim SMUL.....	16
2.3.5	SMUL: Mittelzuweisung an LK/KfS.....	16
2.3.6	Landkreis/Kreisfreie Stadt: Auszahlung an den Freigestellten.....	16
2.3.7	Projektcontroller: Aktualisierung MZKP und AFM	16
3	Fachtechnische Vorgehensweise	17
3.1	Formale Erstbewertung und Historische Erkundung	25
3.2	Orientierende Untersuchung.....	27
3.3	Detailuntersuchung	28
3.4	Sanierungsuntersuchung.....	29
3.5	Sanierung.....	30

3.6	Überwachung/Nachsorge (Monitoring)	31
3.7	Behördliche Entscheidung	32
4.	Anlagen.....	33

1. Einführung und Rechtsgrundlagen

1.1 Einführung

Die Altlastenfreistellung schirmt die Investoren vor den Kosten für erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr ab. Sie befreit den Investor aber nicht davon, die Maßnahmen selbst durchführen zu müssen. Allerdings gibt der Freistaat Sachsen den freigestellten Investoren Ansprechpartner an die Hand sowie ein Verfahren, welches sicherstellt, dass die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Altlastenfreistellung zügig und mit geringem Aufwand von statten gehen kann.

Mit dem Projekthandbuch soll dieses Verfahren aufgezeigt werden. Ziel des Projekthandbuchs ist es, die Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufe im Altlasten-Freistellungsverfahren zu beschreiben sowie durch zahlreiche ergänzende Handreichungen eine effiziente und vereinheitlichte Umsetzung der Maßnahmen zu befördern. Insoweit soll das Projekthandbuch ergänzend – niemals aber vorrangig – zu den Regelungen der jeweils erteilten Freistellungsbescheide herangezogen werden.

Dieses Projekthandbuch baut auf dem Projekthandbuch aus dem Jahr 1999 (erstmalig aktualisiert 2003) auf, die den erheblichen organisatorischen Änderungen im Freistellungsverfahren durch das Inkrafttreten der Verwaltungsreform am 01.08.2008 Rechnung trägt. So ging die Aufgabe der Altlastenfreistellung von den ehemaligen Regierungspräsidien auf die Landkreise und Kreisfreien Städte über. Außerdem wurde im Freistaat Sachsen das Verwaltungsabkommen Altlastenfinanzierung am 18.08.2008 durch einen Generalvertrag mit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben abgelöst. Mit Inkrafttreten der neuen Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zum 01.08.2023 ergeben sich weitere notwendige Anpassungen am Projekthandbuch.

Die Verfasser hoffen, dass das überarbeitete Projekthandbuch den hohen Erwartungen aus der Praxis gerecht wird.

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Altlastenfreistellung nach Umweltrahmengesetz

Rechtsgrundlage für die Altlastenfreistellung nach Umweltrahmengesetz ist Art. 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes der DDR vom 29. Juni 1990 (BGBl. I S. 649) in der Fassung von Art. 12 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen (Hemmnisbeseitigungsgesetz) vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 788).

Nach Art. 12 des Hemmnisbeseitigungsgesetzes erhält Art. 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes folgende Fassung:

„Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, sind für die durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstückes vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde sie von der Verantwortung freistellt.“

Eine Freistellung kann erfolgen, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Eigentümers, des Besitzers oder des Erwerbers, der durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks möglicherweise Geschädigten, der Allgemeinheit und des Umweltschutzes geboten ist. Die Freistellung kann mit Auflagen versehen werden.

Der Antrag auf Freistellung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen gestellt sein.

Im Falle der Freistellung treten an Stelle privatrechtlicher, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen von einem Grundstück auf ein benachbartes Grundstück Ansprüche auf Schadensersatz. Die zuständige Behörde kann vom Eigentümer, Besitzer oder Erwerber jedoch Vorkehrungen zum Schutz vor benachteiligenden Auswirkungen verlangen, soweit diese nach dem Stand der Technik durchführbar und wirtschaftlich vertretbar sind.

Im Übrigen kann die Freistellung nach Satz 1 auch hinsichtlich der Ansprüche auf Schadensersatz nach Satz 5 sowie nach den sonstigen Vorschriften erfolgen; auch in diesem Falle ist das Land Schuldner der Schadensersatzansprüche.“

1.2.2 Zuständigkeiten

Nach § 20 SächsKrWBodSchG (1) sind die bodenschutzrechtlichen Zuständigkeiten wie folgt geregelt:

„Der Vollzug abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, des Umweltrahmengesetzes, des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, obliegt den unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

Nach § 2 (1) Nr. 15 SächsKrWBodSchZuVO nimmt die obere Bodenschutzbehörde die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörde wahr, wenn die untere Behörde Verfahrensbeteiligte ist.

Nach § 3 der SächsKrWBodSchZuVO ist das Sächsische Oberbergamt für Betriebe zuständig, die Braunkohle gewinnen oder Folgelandschaften unter Bergrecht sanieren.

1.2.3 Projektcontroller

Zur Unterstützung in seinen Aufgaben (Finanz- und Fachcontrolling) bedient sich das SMUL (Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft) eines privaten Projektcontrollers. Im Auftrag des SMUL hält der Projektcontroller ständigen Kontakt zu allen Verfahrensbeteiligten. Für Einzelheiten der Einbindung des Projektcontrollers wird auf die beiliegenden Verfahrensabläufe verwiesen.

2. Im Freistaat Sachsen geltende verwaltungstechnische Projektorganisation und Verfahrensabläufe

Die im Folgenden dargestellte Projektorganisation sowie die Verfahrensabläufe im Freistaat Sachsen ergeben sich aus den ab 01.08.2008 geltenden finanztechnischen, fachtechnischen und ordnungsrechtlichen Zuständigkeiten. **Abbildung 1** zeigt die Projektorganisation und die Verfahrensabläufe im Überblick.

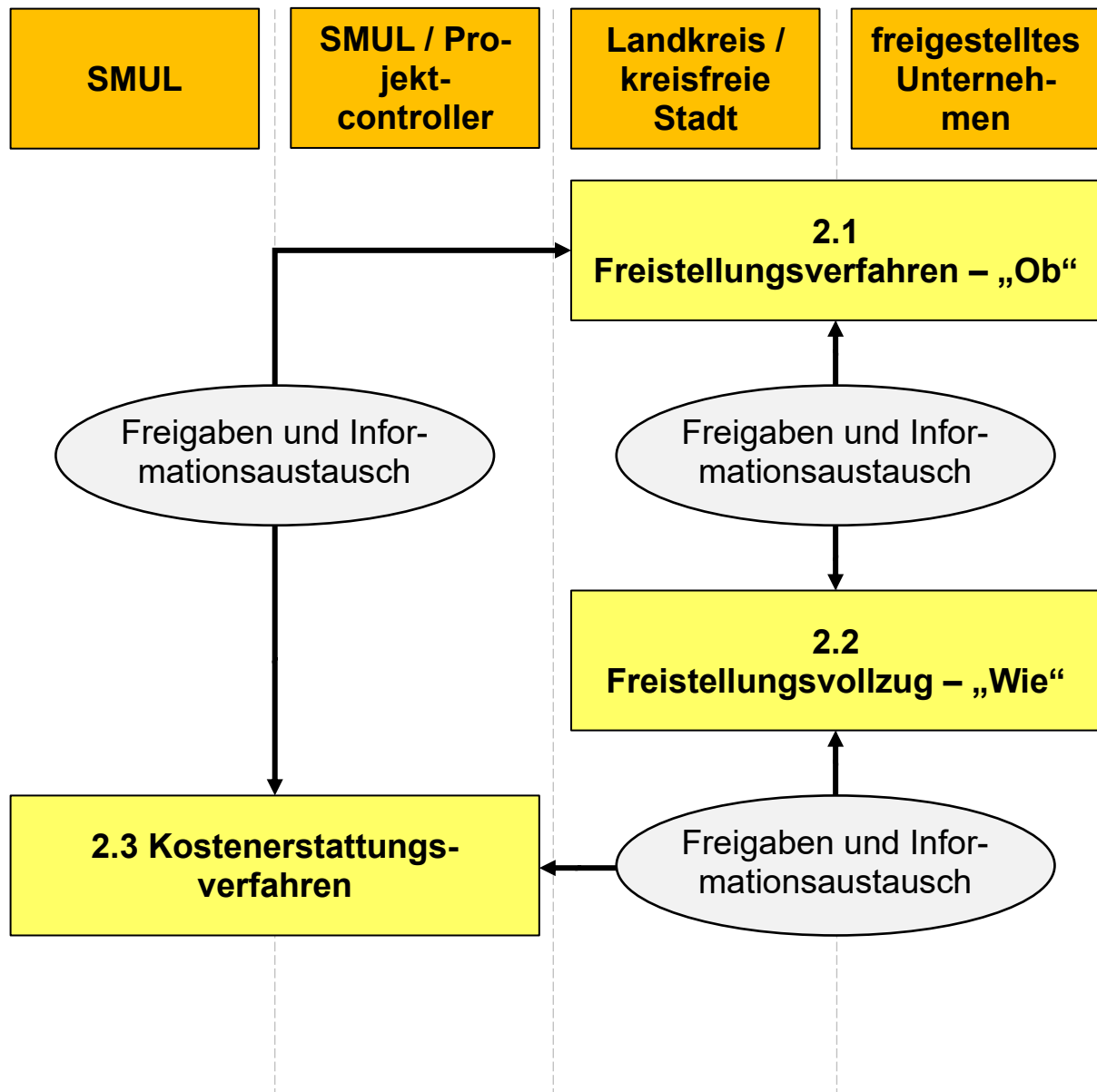


Abbildung 1: Projektorganisation und Verfahrensabläufe im Überblick

Die Verfahrensabläufe zur finanz- und fachtechnischen Abwicklung von Maßnahmen innerhalb der Altlastenfreistellung setzen sich ab 01.08.2008 aus drei wesentlichen Teilgebieten und Verfahrensschritten mit folgender Nomenklatur zusammen:

- 2.1 Freistellungsverfahren
- 2.2 Freistellungsvollzug
- 2.3 Kostenerstattungsverfahren

Bei diesen nachfolgend beschriebenen Verfahrensabläufen handelt es sich um Regelabläufe.

2.1 Freistellungsverfahren

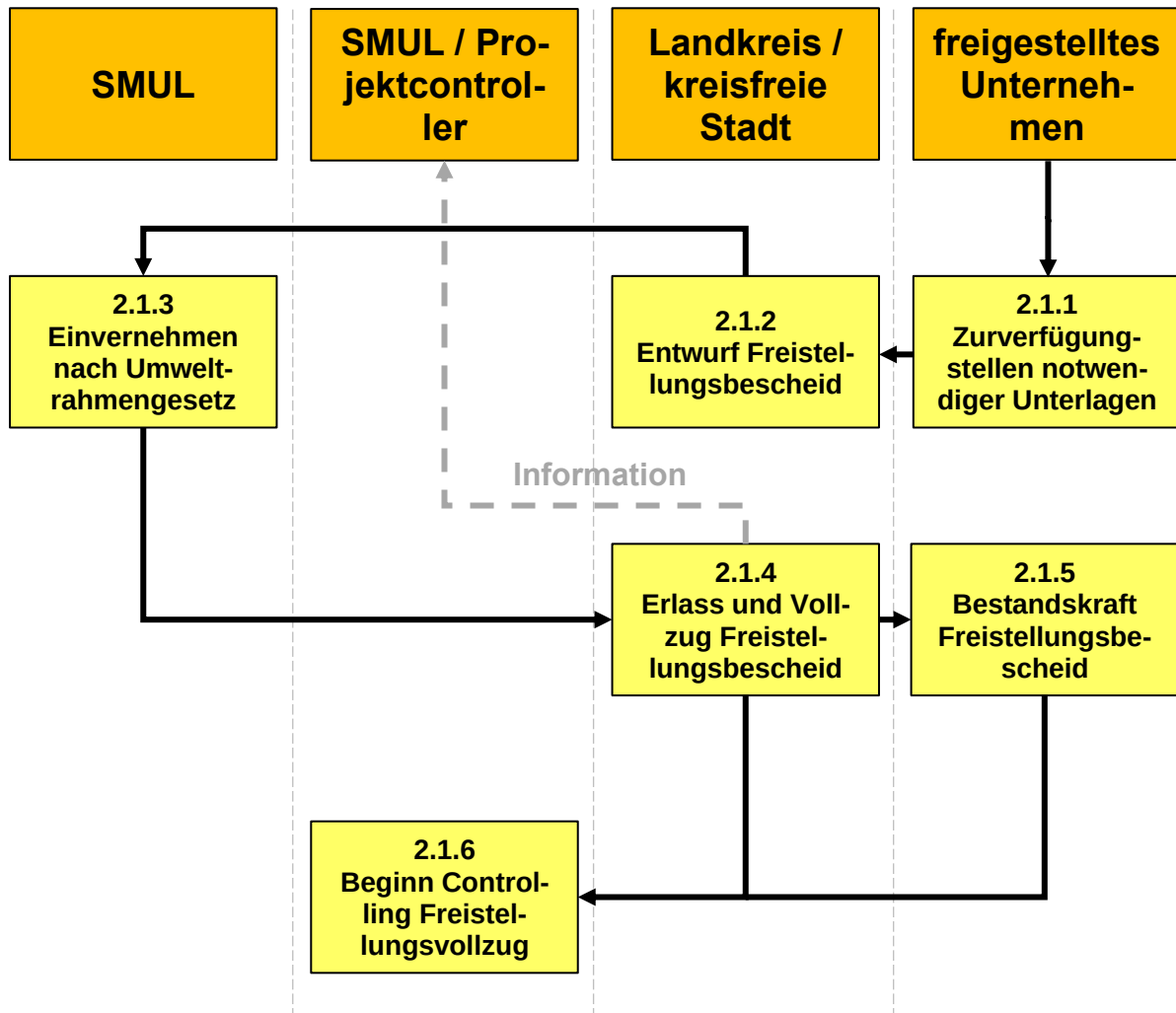


Abbildung 2.1: Übersicht Freistellungsverfahren

2.1.1 Freigestelltes Unternehmen: Zurverfügungstellen notwendiger Unterlagen

- Das Unternehmen übergibt der zuständigen Behörde die notwendigen Unterlagen, wie zum Beispiel Angaben zu beabsichtigten Investitionen, Bestätigung des Eintritts in Freistellungs- oder Freistellungsantragsverfahren, soweit vorhanden, Gutachten zur grundstücksbezogenen Altlastensituation etc.

2.1.2 Landkreis/Kreisfreie Stadt: Entwurf Freistellungsbescheid

- (Die Zuständigkeit bei Interessenkollision - LK/KfS hält z. B. Anteile am freigestellten Unternehmen - liegt nach § 2 (1) Nr. 15 SächsKrWBodSchZuVO bei den Landesdirektionen (LD). Das Verfahren wird in diesen Fällen analog durchgeführt):

- Die zuständige Behörde erstellt einen Freistellungsbescheidsentwurf einschließlich einer geplanten Kostenregelung. Sie übergibt diesen zur Einvernehmensklärung nach Umweltrahmengesetz (URaG) an das SMUL.

2.1.3 SMUL: Einvernehmen nach URaG

- Das SMUL prüft den Freistellungsbescheidsentwurf zur Einvernehmensklärung nach URaG.
- Im Anschluss erteilt (oder lehnt ab) das SMUL das Einvernehmen nach URaG oder bittet um weitere Aufklärung, wenn Vorgang nicht entscheidungsreif, gegenüber der zuständigen Behörde.

2.1.4 Landkreis/Kreisfreie Stadt: Erlass und Vollzug Freistellungsbescheid

- Die zuständige Behörde erlässt (oder lehnt ab) den Freistellungsbescheid gegenüber dem Unternehmen.
- Die zuständige Behörde übergibt gleichzeitig eine Kopie des Freistellungsbescheids an den Projektcontroller zur auftragsgemäßen Projektbearbeitung.

2.1.5 Freigestelltes Unternehmen: Bestandskraft Freistellungsbescheid

- Der Freistellungsbescheid des Unternehmens erlangt Bestandskraft.

2.1.6 SMUL/Projektcontroller: Beginn Controlling Freistellungsvollzug

- Der Projektcontroller gibt die umsetzungsrelevanten Bescheiddaten in das DV-System ein.

2.2 Freistellungsvollzug

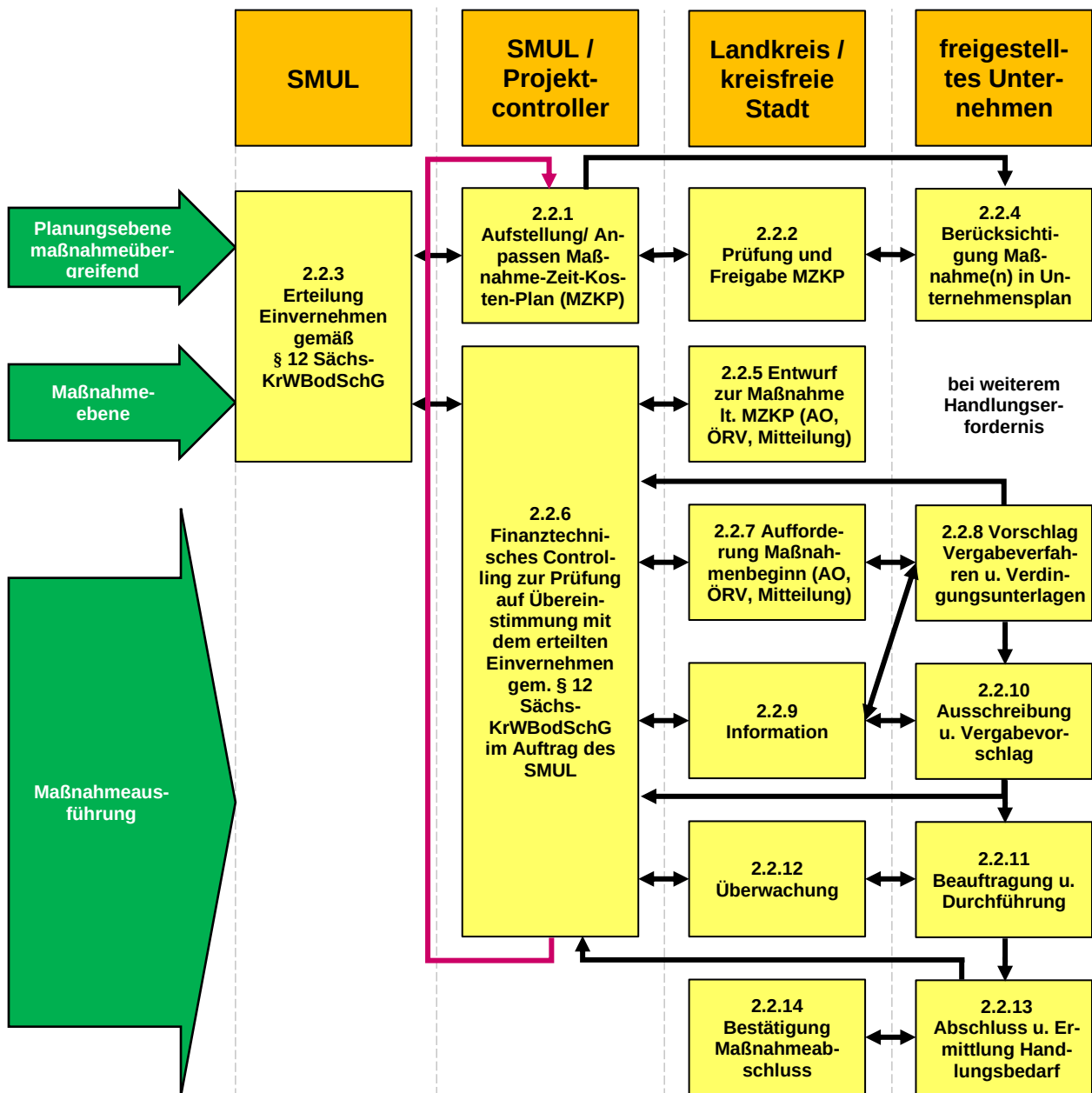


Abbildung 2.2: Übersicht Freistellungsvollzug

2.2.1 SMUL/Projektcontroller: Aufstellung / Anpassung projektbezogene Ausgabenplanung und Maßnahme-Zeit-Kosten-Plan (MZKP)

- Der Projektcontroller erstellt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (unter möglichst frühzeitiger Einbeziehung des Unternehmens) einen projektbezogenen MZKP.
- Die projektbezogenen MZKP werden in übergreifende MZKP überführt. Dazu erfolgt eine Priorisierung von Maßnahmen unter Berücksichtigung fachlicher und wirtschaftlicher Aspekte.
- Der Projektcontroller übergibt der zuständigen Behörde die projektbezogenen MZKP in ihrem Zuständigkeitsbereich im Entwurf zur Abstimmung.

2.2.2 Landkreis/Kreisfreie Stadt: Prüfung und Freigabe MZKP

(Die Zuständigkeit bei Interessenkollision - LK/KfS hält z. B. Anteile am freigestellten Unternehmen- liegt nach § 2 (1) Nr. 15 SächsKrWBodSchZuVO bei den Landesdirektionen (LD). Das Kostenerstattungsverfahren wird in diesen Fällen analog durchgeführt.):

- Die zuständige Behörde prüft die übergebenen Entwürfe der projektbezogenen MZKP und erteilt die Freigabe gegenüber dem Projektcontroller.

2.2.3 SMUL: Erteilung Einvernehmen gemäß § 12 SächsKrWBodSchG

- Die vom Projektcontroller übergebenen übergreifenden MZKP werden durch das SMUL geprüft. Im Ergebnis der Prüfung erteilt das SMUL das Einvernehmen im Sinne von § 12 SächsKrWBodSchG

2.2.4 Freigestelltes Unternehmen: Berücksichtigung Maßnahmen im Unternehmensplan

- Der Projektcontroller informiert das Unternehmen über den vom SMUL und der zuständigen Behörde bestätigten projektbezogenen MZKP als Grundlage für die weitere Maßnahmeumsetzung und zur Einordnung der Maßnahmen in den Unternehmensplan.

2.2.5 Landkreis/Kreisfreie Stadt: Entwurf zur Maßnahme laut MZKP (AO, ÖRV, Mitteilung)

- Auf der Grundlage des projektbezogenen MZKP erarbeitet die zuständige Behörde den Entwurf für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen mittels:
 - einer behördlichen Anordnung (AO) oder
 - eines öffentlich-rechtlichen Vertrages/Vereinbarung (ÖRV) bzw.
 - einer formlosen Mitteilung.

Eine formlose Mitteilung genügt nur dann, wenn sicher zu erwarten ist, dass das freigestellte Unternehmen auch ohne behördliche Anordnung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag/Vereinbarung den projektbezogenen MZKP frist- und ordnungsgemäß umsetzt.

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag/Vereinbarung ist Vorrang vor allen anderen Handlungsoptionen zu geben.

- Die zuständige Behörde übergibt den Entwurf an den Projektcontroller.

2.2.6 SMUL/Projektcontroller: Finanztechnisches Controlling zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem erteilten Einvernehmen gemäß § 12 SächsKrWBodSchG im Auftrag des SMUL, Herbeiführung der Übereinstimmung ggf. unter Einbeziehung des SMUL

(Hinweis: Die Ziffer 2.2.6 wird im Ablauf gem. Abbildung 2.2 mehrfach durchlaufen und kommt deshalb auch in der nachfolgenden Beschreibung mehrfach vor)

2.2.7 Landkreis/Kreisfreie Stadt: Aufforderung Maßnahmebeginn (AO, ÖRV, Mitteilung)

- Die zuständige Behörde erlässt die Anordnung gegenüber dem Unternehmen bzw. schließt mit dem Unternehmen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag/Vereinbarung oder übergibt eine formlose Mitteilung zur Maßnahmeumsetzung unter Berücksichtigung des projektbezogenen MZKP.

2.2.8 Freigestelltes Unternehmen: Vorschlag Vergabeverfahren und Verdingungsunterlagen

- Entsprechend den Nebenbestimmungen des Freistellungsbescheides erarbeitet das Unternehmen einen Vorschlag für das Vergabeverfahren und erstellt den Entwurf der vollständigen Verdingungsunterlagen/ Leistungsanfragen. Den Vorschlag und die Unterlagen übergibt das Unternehmen an den Projektcontroller zur Herstellung des finanz- und damit auch des fachtechnischen Einvernehmens.

2.2.6 SMUL/Projektcontroller: Finanztechnisches Controlling zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem erteilten Einvernehmen gemäß § 12 SächsKrWBodSchG im Auftrag des SMUL, Herbeiführung der Übereinstimmung ggf. unter Einbeziehung des SMUL

- Der Projektcontroller teilt sein Prüfergebnis der zuständigen Behörde mit.

2.2.9 Landkreis/Kreisfreie Stadt: Information des freigestellten Unternehmens

(Hinweis: Die Ziffer 2.2.9 wird im Ablauf gem. Abb. 2.2 zweifach durchlaufen und kommt deshalb auch in der nachfolgenden Beschreibung zweifach vor)

- Der Landkreis/kreisfreie Stadt informiert das freigestellte Unternehmen über das Prüfergebnis des Projektcontrollers.

2.2.10 Freigestelltes Unternehmen: Ausschreibung und Vergabevorschlag

- Entsprechend den Nebenbestimmungen des Freistellungsbescheides stellt das Unternehmen die notwendigen Verdingungs- und Vertragsunterlagen/ Leistungsanfragen abschließend zusammen und führt die Ausschreibung gem. dem abgestimmten Vergabeverfahren sowie eine Angebotsbewertung aller eingegangenen Angebote durch.
- Das Unternehmen erstellt seine Vergabeempfehlung zur Auswahl des wirtschaftlichsten Bieters und übergibt diese gemeinsam mit den vollständigen Originalangeboten dem Projektcontroller.

2.2.6 SMUL/Projektcontroller: Finanztechnisches Controlling zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem erteilten Einvernehmen gemäß § 12 SächsKrWBodSchG im Auftrag des SMUL, Herbeiführung der Übereinstimmung ggf. unter Einbeziehung des SMUL

- Der Projektcontroller teilt sein Prüfergebnis gegenüber der zuständigen Behörde mit.

2.2.9 Landkreis/Kreisfreie Stadt: Information des freigestellten Unternehmens

- Der Landkreis/kreisfreie Stadt informiert das freigestellte Unternehmen über das Prüfergebnis des Projektcontrollers.

2.2.11 Freigestelltes Unternehmen: Beauftragung und Durchführung

- Das Unternehmen in seiner Funktion als Auftraggeber schließt den Vertrag.
- Die Maßnahmeumsetzung beginnt gemäß unternehmensbezogenem Maßnahme-Zeit-Kostenplan.

2.2.12 Landkreis/Kreisfreie Stadt: Überwachung

- Durch die zuständige Behörde erfolgt die Überwachung der Durchführung der Maßnahme.

2.2.6 SMUL/Projektcontroller: Finanztechnisches Controlling zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem erteilten Einvernehmen gemäß § 12 SächsKrWBodSchG im Auftrag des SMUL, Herbeiführung der Übereinstimmung ggf. unter Einbeziehung des SMUL

2.2.13 Freigestelltes Unternehmen: Abschluss und Ermittlung Handlungsbedarf

- Nach Abschluss der Maßnahme wird durch das Unternehmen die Maßnahmedokumentation geprüft. Sein Prüfergebnis und die Dokumentation übergibt er der zuständigen Behörde zur Bestätigung des erfolgreichen Maßnahmeabschlusses und dem Projektcontroller zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem erteilten Einvernehmen.

2.2.6 SMUL/Projektcontroller: Finanztechnisches Controlling zur Prüfung auf Übereinstimmung mit dem erteilten Einvernehmen gemäß § 12 SächsKrWBodSchG im Auftrag des SMUL, Herbeiführung der Übereinstimmung ggf. unter Einbeziehung des SMUL

2.2.14 Landkreis/Kreisfreie Stadt: Bestätigung Maßnahmeabschluss

- Anhand der Dokumentation prüft und bestätigt die zuständige Behörde die korrekte Durchführung der Maßnahme gemäß der Anordnung oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bzw. der formlosen Mitteilung.
- In Einzelfällen – in denen zwischen dem Projektcontroller und den zuständigen Behörden oder dem Unternehmen kein Einvernehmen herstellbar ist – wird das SMUL die Entscheidung treffen und das Ergebnis dem Projektcontroller mitteilen.

In allen Verfahrensschritten gilt: Sofern die Freigestellte ihren Mitwirkungspflichten gegenüber der vom Freistaat Sachsen beauftragten Stelle (derzeit ARGE AFC Sachsen, Projektcontroller) nicht in erforderlichem Maße nachkommt, obliegt der zuständigen Behörde deren Durchsetzung.

2.3. Kostenerstattungsverfahren

Die LK/KfS übernehmen zukünftig die Mittelauszahlung gegenüber den freigestellten Unternehmen.

Die Zuständigkeit bei Interessenkollision - LK/KfS hält z. B. Anteile am freigestellten Unternehmen - liegt nach § 2, Ziffer 15 SächsKrWBodSchZuVO bei den Landesdirektionen (LD). Das Kostenerstattungsverfahren wird in diesen Fällen analog durchgeführt.

Mittelverwaltende Stelle war und bleibt auch zukünftig das SMUL. Der vom SMUL beauftragte private Projektcontroller (derzeit ARGE AFC Sachsen) ist für die sachliche und rechnerische Richtigzeichnung nach Sächsischer Haushaltsordnung (SäHO) für die vom Freigestellten vorgelegten Rechnungen vertraglich verantwortlich.

Voraussetzungen der Kostenerstattung

Voraussetzung für die Durchführung der Kostenerstattung ist die Bestandskraft des Freistellungsbescheides.

Weitere Voraussetzung für die Kostenerstattung ist das vor Beginn der Maßnahmen einzuholende Einvernehmen der die Finanzmittel verwaltenden Stelle SMUL zu den vorgesehenen Maßnahmen (dem Grunde und der Kostenhöhe nach).

Außerdem müssen die im Freistellungsbescheid getroffenen Regelungen und Nebenbestimmungen erfüllt sein. Dazu gehören u. a.:

- die vollständige Ausschöpfung des ggf. festgelegten Sockelbetrages (Kosten, die der Freigestellte zu 100% zu tragen hat)
- die Beachtung des festgelegten Eigenanteiles des Freigestellten sowie des Deckelbetrages (Betrag, nach dessen Überschreitung geänderte Kostenregelungen gelten)
- die Einhaltung der Bestimmungen zur Vergabe von Leistungen
- die Erfüllung der i. d. R. bestehenden Vorfinanzierungspflicht
- die Erfüllung ggf. im Bescheid vorhandener Nebenbestimmungen zu Investitionen, Arbeitsplätzen und ggf. nachzureichender Unterlagen (ist der zuständigen Freistellungsbehörde entsprechend dem Freistellungsbescheid nachzuweisen).

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) der Sächsischen Haushaltsordnung finden sinngemäß Anwendung (siehe Vorlage Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, Anlage 2).

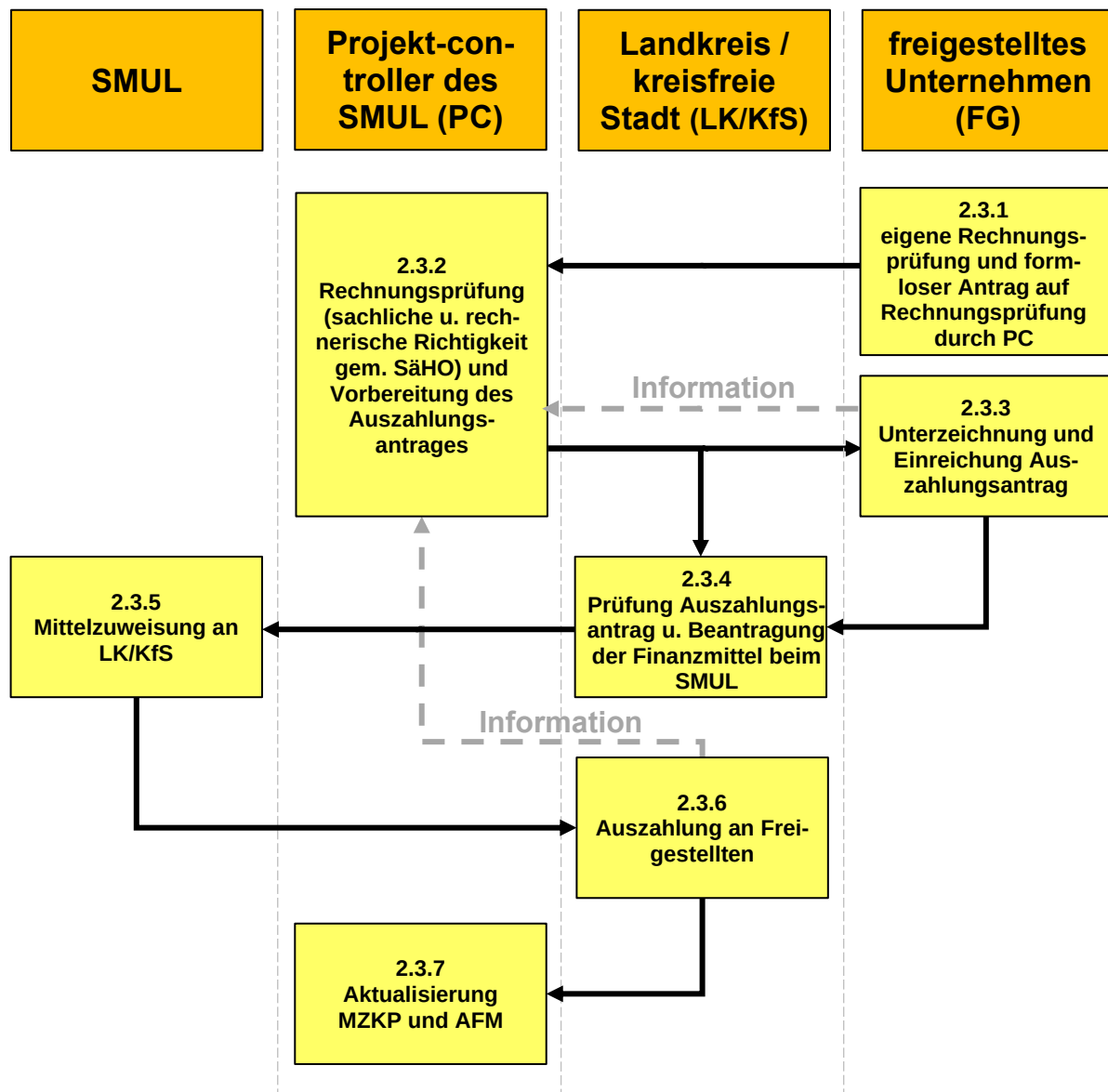


Abbildung 2.3 Übersicht Kostenerstattungsverfahren

Verfahren der Kostenanerkennung/ Kostenerstattung

2.3.1 Freigestelltes Unternehmen (FG): Antrag auf Rechnungsprüfung

- Der Antrag auf Rechnungsprüfung an den Projektcontroller erfolgt formlos. Er muss eine tabellarische Zusammenstellung der zu prüfenden Rechnungen enthalten.
- Die vom Freigestellten geprüften Rechnungen werden in detaillierter Form und mit Rechnungsanlagen im Original beim Projektcontroller eingereicht. Der Bezug zur Altlastenbehandlungsmaßnahme/-bearbeitungsstufe muss aus der Rechnung ersichtlich sein.
- Darüber hinaus sind alle zur Rechnungsprüfung notwendigen Unterlagen (insbesondere Angebote, Aufträge, Verträge, Nachträge, Leistungsnachweise) zu

übergeben, sofern diese dem Projektcontroller nicht bereits im Rahmen der fachtechnischen Bearbeitung übergeben wurden.

- Zu jeder Rechnung ist ein Formblatt „Rechnungsprüfung durch den Freigestellten“ auszufüllen. Der Inhalt des Formblattes gibt zugleich den Prüfumfang wieder [Formblatt siehe Anlagen zum Projekthandbuch Altlastenfreistellung (PHB) Teil 2; 2.8.1].
- Den Rechnungen sind jeweils die Nachweise über die Zahlung an den Auftragnehmer in Kopie (Bankauszüge, Überweisungsbelege oder vergleichbare Unterlagen aus dem beleglosen Zahlungsverkehr) beizufügen. Der Nachweis muss den betreffenden Zahlungsabgang vom Konto des Freigestellten an den Auftragnehmer zweifelsfrei und lückenlos nachvollziehbar darstellen. Alternativ kann eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers über Zahlungserhalt vorgelegt werden.
- Die Originale der Rechnungen und Anlagen werden nach Prüfung an den Freigestellten zurückgegeben.

2.3.2 Projektcontroller: Rechnungsprüfung (sachliche und rechnerische Richtigkeit gemäß SäHO) und Vorbereitung des Auszahlungsantrages

- Der Projektcontroller prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit gemäß SäHO der vom Freigestellten vorgelegten Rechnungen sowie deren Anerkennungsfähigkeit im Freistellungsverfahren. Der Prüfumfang ergibt sich aus den im Formblatt „Rechnungsprüfungsprotokoll Controller“ enthaltenen Informationen.
- Der Projektcontroller erstellt das Formblatt „Rechnungsprüfungsprotokoll Controller“ und entwertet die Originalrechnungen mit dem Stempel „Prüfvermerk Projektcontroller ...“.
- Der Projektcontroller erstellt per DV einen Auszahlungsantrag entsprechend dem Muster 3 der Vorl. VV zu § 44 SäHO. Als Anlagen sind hinzuzufügen:
 - Anlage 1: Antrag auf Kostenanerkennung/Kostenerstattung oder eine vergleichbare tabellarische Aufstellung der enthaltenen Rechnungen
 - Anlage 2: Rechnungskopien mit Formblättern „Rechnungsprüfungsprotokoll Controller“
- Der Projektcontroller teilt dem Freigestellten das Ergebnis der Rechnungsprüfung bzw. Kostenanerkennung mit und übergibt ggf. gleichzeitig den vorbereiteten Auszahlungsantrag zur Unterzeichnung.
- Zeitgleich übergibt der Projektcontroller eine Kopie der Unterlagen an die für die Auszahlung zuständige Behörde.

2.3.3 Freigestelltes Unternehmen: Unterzeichnung und Einreichung Auszahlungsantrag

- Durch den Freigestellten erfolgt eine abschließende Prüfung und Unterzeichnung des „Auszahlungsantrages“.

- Der Freigestellte sendet den Auszahlungsantrag an den LK/KfS. Der Freigestellte informiert den Projektcontroller über den Zeitpunkt der Zusendung.

2.3.4 Landkreis/Kreisfreie Stadt: Prüfung des Auszahlungsantrags und Beantragung der Finanzmittel beim SMUL

- LK/KfS prüft die Rechtskraft des Freistellungsbescheids und die Erfüllung der übrigen Nebenbestimmungen (Investitionen, Arbeitsplätze, ggf. weitere).
- LK/KfS beantragt die erforderlichen Finanzmittel in Höhe des im Auszahlungsantrag festgestellten Betrages beim SMUL unter Hinweis auf die erfolgten Prüfungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, der Rechtskraft des Freistellungsbescheids sowie die Erfüllung der übrigen Nebenbestimmungen.

2.3.5 SMUL: Mittelzuweisung an LK/KfS

- SMUL weist die erforderlichen Finanzmittel in Höhe des im Auszahlungsantrag festgestellten Betrages dem LK/KfS zu.

2.3.6 Landkreis/Kreisfreie Stadt: Auszahlung an den Freigestellten

- LK/KfS zahlt die vom SMUL zugewiesenen Finanzmittel in Höhe des im Auszahlungsantrag festgestellten Betrages an den Freigestellten aus.
- Die Mitteilung an den Projektcontroller über die Auszahlung erfolgt durch LK/KfS zeitnah in geeigneter Form.

2.3.7 Projektcontroller: Aktualisierung MZKP und AFM

- Der Projektcontroller erfasst die finanztechnischen Daten im AFM und aktualisiert den MZKP.

In allen Verfahrensschritten gilt: Sofern die Freigestellte ihren Mitwirkungspflichten gegenüber der vom Freistaat Sachsen beauftragten Stelle (derzeit ARGE AFC Sachsen, Projektcontroller) nicht in erforderlichem Maße nachkommt, obliegt der zuständigen Behörde deren Durchsetzung.

3 Fachtechnische Vorgehensweise

Fachliche Grundlagen

Aus den allgemeinen Grundlagen des Verwaltungshandelns und aus den speziellen Rechtsgrundlagen der Altlastenbehandlung ergeben sich folgende **Grundsätze**, die sich sowohl in der Methodik zur Altlastenbehandlung widerspiegeln als auch bei der Einzelfallbehandlung zu berücksichtigen sind.

Gefahr bzw. Schaden als Handlungsgrundlage:

Nur ein begründeter Verdacht oder ein nachgewiesener Sachverhalt ermächtigt die Behörde zu einem belastenden Verwaltungsakt gegenüber Dritten (Verpflichteten). Dies erfordert ggf. eine Sachverhaltsermittlung. Maßnahmen über die Abwehr konkreter Gefahren hinaus sind rechtlich nicht durchsetzbar.

Angemessenheit von Maßnahmen:

In Anbetracht meist sehr hoher Kosten für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist im Regelfall ein abgestuftes Vorgehen erforderlich, was zu einer wechselnden Folge von Informationserhebung und Entscheidungen führt.

Gleichbehandlung aller Fälle:

Die hohe Anzahl des betrachteten Fallkollektivs macht die Vorgabe eines Handlungsrahmens (methodische Handlungsvorschrift, siehe Abbildung 3) für die Einzelfallbehandlung erforderlich.

Einzelfallentscheidung bei jeder Altlast:

Im Rahmen der Altlastenbehandlung besteht ein pflichtgemäßes Ermessen der zuständigen Behörde bei der Bewertung der Notwendigkeit und des Umfangs erforderlicher Maßnahmen, was unter Abwägung der konkreten Situation im vorgegebenen Handlungsrahmen (Ermessensspielraum) erfolgt.

Diese Grundsätze gelten unabhängig von der Einbindung der Altlastenbehandlung in Verfahren wie zur Baugenehmigung, Privatisierung, Regionalplanung oder andere.

Regelablauf

Der fachliche Regelablauf im Freistaat Sachsen besteht entsprechend den gesetzlichen Grundlagen aus folgenden Bearbeitungsstufen:

- 3.1 Erfassung, untergliedert in die
 - 3.1.1 Erhebung mit Formaler Erstbewertung (FEB) und
 - 3.1.2 Historische Erkundung (HE)
- 3.2 Orientierende Untersuchung (OU)
- 3.3 Detailuntersuchung (DU)
- 3.4 Sanierungsuntersuchung (SU)

3.5 Sanierung (SAN)

3.6 Überwachung/Nachsorge (MON).

Die BBodSchV nennt explizit **Ausnahmen von dem Regelverfahren**. Danach können einzelne Stufen entfallen, wenn die Behörde feststellt, dass die von der Altlast ausgehenden Gefahren etc. mit einfachen Mitteln abgewehrt oder beseitigt werden können. Das betrifft im Einzelnen die

- Orientierende Untersuchung (§ 9 Abs. 2 BBodSchG), wenn bereits nach der Erfassung **konkrete** Anhaltspunkte vorliegen, welche die Durchführung einer DU rechtfertigen.
- Detailuntersuchung (§ 10 Abs. 5 BBodSchV), "wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen nach Feststellung der zuständigen Behörde mit einfachen Mitteln abgewehrt oder auf andere Weise beseitigt werden können. "

Zwingend jedoch ist der Regelablauf unter Beachtung der gesetzlichen Ausnahmen bei

- **belastenden Verwaltungsakten** zur Detailuntersuchung, Sanierungsuntersuchung und Sanierung auf Grund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie beim
- Einsatz öffentlicher Mittel wegen des **Sparsamkeitsgrundsatzes**.

Abweichungen vom Regelverfahren und somit die Notwendigkeit zu einem zeitlichen Zusammenfassen mehrerer Bearbeitungsstufen können erforderlich sein, wenn

- Gefahr in Verzug (sofortiger Handlungsbedarf) besteht oder
- zeitliche Dringlichkeit, z. B. durch Investitionsvorhaben geboten ist.

Voraussetzung dafür ist das **Einvernehmen zwischen Behörde und Pflichtigen**.

Die Bewertung von altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung. Das entsprechende Stufenprogramm der Altlastenbehandlung nach Bundesbodenschutzrecht (BBodSchG/BBodSchV) zeigt die **Abbildung 3**.

Altlastenbehandlung nach Bundesbodenschutzrecht - Regelablauf -

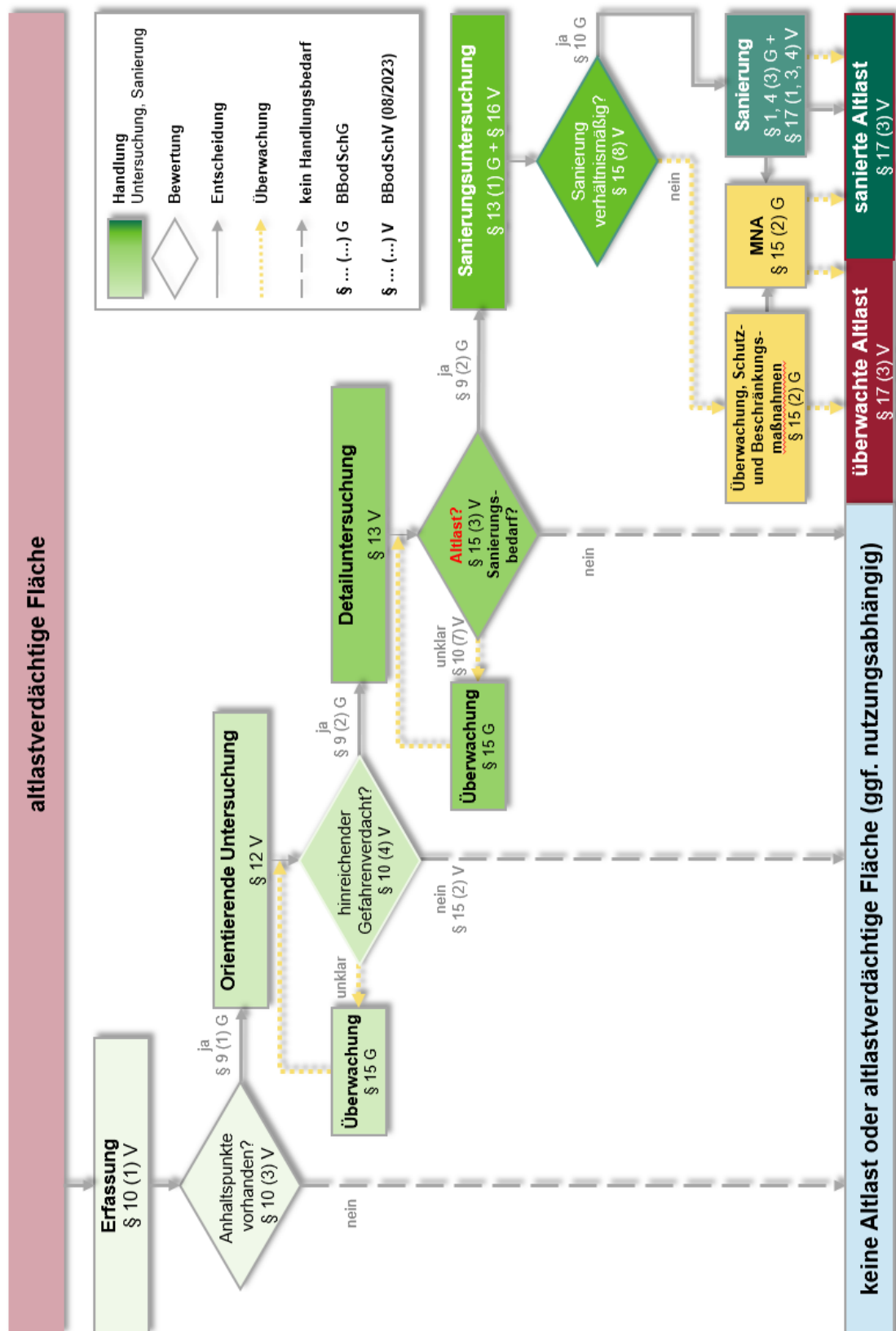


Abbildung 3: Regelablauf der Altlastenbehandlung nach Bundesbodenschutzrecht

Die Ziele, Inhalte und Methoden der einzelnen fachlichen Bearbeitungsstufen sind der nachfolgenden Tabelle 1 sowie den veröffentlichten Handbüchern zur Altlastenbehandlung Band 1 bis 10 des Freistaates Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu entnehmen. Diese stehen auch kostenfrei unter <https://www.boden.sachsen.de/handbuch-17184.html> oder www.sachsen.de (Suchworteingabe „Materialien zur Altlastenbehandlung“) zum Download zur Verfügung.

Der Inhalt der einzelnen Bände ist der nachfolgenden Aufzählung zu entnehmen. In den entsprechenden Teilen sind die Grundlagen und Ziele der jeweiligen Bearbeitung im Detail benannt.

- [1] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Handbuch zur Altlastenbehandlung, Teil 1: Grundsätze
(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13662/documents/21519>)
- [2] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Handbuch zur Altlastenbehandlung, Teil 2: Verdachtsfallerfassung und formale Erstbewertung (<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13662/documents/21520>)
- [3] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Handbuch zur Altlastenbehandlung, Teil 3: Gefährdungsabschätzung, Pfad und Schutzgut Grundwasser
(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13662/documents/21521>)
- [4] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Handbuch zur Altlastenbehandlung, Teil 4: Gefährdungsabschätzung, Pfad und Schutzgut Boden
(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13662/documents/21524>)
- [5] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Handbuch zur Altlastenbehandlung, Teil 5: Gefährdungsabschätzung, Pfad und Schutzgut Oberflächenwasser
(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13662/documents/21526>)
- [6] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Handbuch zur Altlastenbehandlung, Teil 6: Gefährdungsabschätzung, Pfad Luft
(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13662/documents/21527>)
- [7] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Handbuch zur Altlastenbehandlung, Teil 7: Detailuntersuchung
(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13662/documents/29439>)
- [8] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: Handbuch zur Altlastenbehandlung, Teil 8: Sanierungsuntersuchung
(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13662/documents/56833>)
- [9] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Handbuch zur Altlastenbehandlung, Teil 9: Sanierung
(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13662/documents/21530>)
- [10] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: Handbuch zur Altlastenbehandlung, Teil 10: Überwachung
(<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/13662/documents/66433>)

Tabelle 1: Ziele, Inhalte und Methoden der Bearbeitungsstufen

Stufe	Ziele	Inhalt, Methoden
Erfassung 1. Teil Erhebung (FEB)	Erhebung von altlastverdächtigen Flächen (AVFL), das sind Altstandorte und Altablagerungen Erste grobe Priorisierung des Handlungsbedarfs	Recherche in Unterlagen Erhebung weniger, aber relevanter Daten zur AVFL (z. B. Größe, Abfallart, Industriebranche), Schadstoffausbreitung und Gebietsnutzung Formale Erstbewertung
Erfassung 2. Teil Historische Erkundung (HE)	Prüfung der Anhaltspunkte für eine AVFL Selektion relevanter und irrelevanter Pfade und Schutzgüter Erste Gefährdungsabschätzung für relevante Transportpfade und Schutzgüter Nachweis des weiteren Handlungsbedarfs bzw. Archivieren oder Belassen im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) der AVFL	Auswertung <u>aller</u> vorliegenden Daten zur AVFL, zu relevanten Transportpfaden und Schutzgütern keine technische Untersuchung formalisierte Bewertung mittels DEBA
Orientierende Untersuchung (OU)	Nachweis bzw. Widerlegung des hinreichenden Gefahrenverdachts Gefährdungsabschätzung für die relevanten Wirkungspfade und Schutzgüter Nachweis des weiteren Handlungsbedarfs Archivieren oder Belassen im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) oder Überwachung der AVFL	Technische Untersuchung zur Gewinnung erforderlicher gefährdungsrelevanter Daten am Schadstoffherd, Transportpfad und Schutzgut Orientierende Messungen (geringe[s] Probenanzahl, Analysenspektrum) Plausibilisierung des Handlungsbedarfs durch Vergleich mit Prüf-, Orientierungs- und Maßnahmenwerten
Detailuntersuchung (DU)	endgültige Feststellung der Gefahrensituation und des Handlungsbedarfes Archivieren oder Belassen im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) oder Überwachung der AVFL Definition vorläufiger Sanierungsziele zur Abwehr von Gefahren bzw. zur Schadensbeseitigung bei nachgewiesenen Altlasten	wie OU, jedoch umfangreicher Datenbedarf (Nachweis der Kontaminationsausbreitung, detaillierte Aussagen zum Stoffspektrum, Abgrenzung Schadherd) stärkeres Gewicht auf Prognosen (Simulationsmodelle) und regionalen Wechselwirkungen Expositionsabschätzung für alle relevanten Wirkungspfade und Schutzgüter Vergleich mit Maßnahmenwerten
Sanierungsuntersuchung (SU)	Auswahl des optimalen Szenarios zur Erreichung des Sanierungszieles Vorbereitung des Sanierungsentscheides mit dem endgültigen Sanierungsziel	Erstellung und Vergleich von Varianten zur Gefahrenabwehr mittels ökologischer und ökonomischer Kriterien Rückkopplung und ggf. Hinterfragung der vorläufigen Sanierungsziele im Rahmen des Ermessensspielraumes
Sanierung (SAN)	Abwehr der nachgewiesenen Gefahren bis zur Erreichung der Sanierungsziele Erfolgskontrolle	Durchführung von Maßnahmen der Dekontamination, Sicherung, Schutz- oder Beschränkung
Überwachung/ Nachsorge (MON)	nach OU: Überwachung der Schadstoffausbreitung als Entscheidungsgrundlage für weiteres Vorgehen nach DU: Überwachung der Schadstoffausbreitung als Entscheidungsgrundlage für weiteres Vorgehen, Überwachung eines tolerablen GW-Schadens	Technische Untersuchung der Einhaltung von gefahrenbezogenen Konzentrationen Technische Untersuchung der nachhaltigen Einhaltung der Sanierungsziele Technische Untersuchung zur Kontrolle/Nachweis der Wirksamkeit der Schutz- und Beschränkungsmaßnahme

Stufe	Ziele	Inhalt, Methoden
	Überwachung der Gefahr des festgestellten Schadens, Kontrolle von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach SU: langfristige Überwachung der Schadstofffahne zum Gefährdungsausschluss Kontrolle von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen Überwachung des festgestellten Schadens nach SAN: Überwachung der sanierten Altlast/Schadstofffahne (i.d.R. bei Sicherungsmaßnahmen) ggf. nachträgliche Wiederherstellung der Sicherungswirkung	Technische Untersuchung der Ausführung, Steuerung und Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahme Erneute Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Tabelle 2: Inhalte der Gutachten in den einzelnen Bearbeitungsstufen

Stufe	Inhalte	schriftliche Form	mit DV-Programm
Erhebung	Aufnahme der altlastverdächtigen Fläche Datenerfassung zur Formalen Erstbewertung	Formblatt Datenerfassung FEB	Sächsisches Altlastenkataster (SALKA)
Historische Erkundung (HE)	Verzeichnis der <i>relevanten</i> Wirkungspfade und Schutzgüter Informationen zur Nutzungs- und möglichen Kontaminationssituation	Gutachten zur HE	Digitales Erfassungs- und Bewertungsblatt für Altlastverdachtsflächen (DEBA)
Orientierende Untersuchung (OU)	Verzeichnis der <i>untersuchten</i> Wirkungspfade und Schutzgüter Untersuchungsergebnisse (orientierende Messwerte, Prognosen) durchgeführte Vergleiche mit Prüfwerten Darstellung der Kontaminationssituation Belegung/Ausschluss des hinreichenden Gefahrenverdachts	Gutachten zur OU	DEBA, SALKA
Detailuntersuchung (DU)	Verzeichnis der <i>bewerteten</i> Wirkungspfade und Schutzgüter Untersuchungsergebnisse (repräsentative Messwerte, Prognosen) Belegung der einzelfallbezogenen Expositionsabschätzung endgültige räumliche Abgrenzung des Schadherdes Ableitung vorläufiger Sanierungsziele	Gutachten zur DU	SALKA
Sanierungsuntersuchung (SU)	Übersicht der betrachteten Sanierungsszenarien Report der durchgeführten fachlichen und kostenseitigen Bewertungen sowie Kosten-Nutzen-Betrachtungen Darstellung des optimalen Sanierungsszenarios	Gutachten zur SU einschließlich Sanierungskonzept	SALKA

Stufe	Inhalte	schriftliche Form	mit DV-Programm
	Vorschlag für endgültige Sanierungszielwerte		
Sanierungsplanung (SANplanung)	Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchung Angaben über die bisherige und künftige Nutzung der zu sanierenden Grundstücke Darstellung Sanierungsziel und die hierzu erforderlichen Dekontaminations-, Sicherungs-, Schutz-, Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung	Abschlussdokumentation entsprechend Lph 3-7 (§ 55 HOAI), ggf. Sanierungsplan	
Sanierung (SAN)	Dokumentation der Sanierungsmaßnahmen Kontrolle der Erreichung der Sanierungsziele	Abschlussdokumentation zur Sanierung	SALKA
Überwachung/ Nachsorge (MON)	Untersuchungsergebnisse, Entscheidung zum weiteren Vorgehen Kontrolle/Nachweis zur Wirksamkeit von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen Nachweis des Schadstoffabbaus zum Ausschluss der Gefährdung Einhaltung der Sanierungsziele (bei erfolgter Sanierung) ggf. Darstellung der Maßnahmen zur nachträglichen Wiederherstellung der Sicherungswirkung (bei Sicherung)	Abschlussbericht Überwachung/ Nachsorge	SALKA

Zur Durchführung der vg. fachlichen Bearbeitungsstufen in der Altlastenfreistellung ergibt sich für jede einzelne dieser Stufen nachfolgender grundlegender Verfahrensablauf:

- I. **Vorbereitung und Ausschreibung der Leistung:** Erstellung vollumfänglicher Ausschreibungsunterlagen und Leistungsanfrage im Rahmen formgebundener oder nicht formgebundener Vergabeverfahren je nach Art der Leistung und den Regelungen des Freistellungsbescheides (siehe Abschnitt 2 Freistellungsvollzug unter Punkt 2.2.7, 2.2.8, 2.2.6 und 2.2.9). Prüfung der Angebote und Erstellung Vergabevorschlag (siehe Abschnitt 2 Freistellungsvollzug unter Punkt 2.2.10, 2.2.6, 2.2.9)
- II. **Beauftragung und Durchführung der Leistung:** Vertragsabschluss und Maßnahmenumsetzung (siehe Abschnitt 2 Freistellungsvollzug unter Punkt 2.2.11, 2.2.12, 2.2.6)
- III. **Abnahme der Leistung und Rechnungslegung:** Prüfung der Maßnahmedokumentation, Maßnahmenabschluss und Kostenerstattungsverfahren (siehe Abschnitt 2 Freistellungsvollzug unter Punkt 2.2.13, 2.2.6, 2.2.14 und Abschnitt 2.3)

Zur Umsetzung der vg. Punkte I – III des Bearbeitungsablaufs stehen für eine vereinfachte und zügige Bearbeitung entsprechende Musterunterlagen in den Anlagen zum Projekthandbuch zur Verfügung. Diese Musterunterlagen sind vom freigestellten Unternehmen bzw. durch den von ihm beauftragten Gutachter entsprechend dem zu vergebenden Leistungsumfang aufgaben- und standortspezifisch anzupassen und zu ergänzen.

Als Hilfestellung sind die grundsätzlich je Bearbeitungsstufe wesentlichen Musterunterlagen der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich beim

Teil 1 der Anlagen (A1 ...) um stufenbezogene Muster und beim Teil 2 (A2 ...) um übergreifende Muster handelt. Ggf. müssen in Einzelfällen weitere Anlagen je nach Aufgabenstellung hinzugefügt werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Altlastenbearbeitung durchzuführende Maßnahmen der Auswahl und Beauftragung von geeigneten Auftragnehmern (AN) bedürfen, welche die zur Maßnahmendurchführung erforderlichen Leistungen für den Auftraggeber (AG) erbringen. Da in der Altlastenfreistellung die Maßnahmen zur Altlastenbearbeitung zum Großteil durch öffentliche Mittel bezuschusst werden, ist die Anwendung des GWB Teil 4 der Vergabeverordnung sowie der VOB, VOL und VOF bei der Vergabe von Leistungen zu beachten. Dies spiegelt sich in entsprechenden Nebenbestimmungen der Freistellungsbescheide wider.

3.1 Formale Erstbewertung und Historische Erkundung

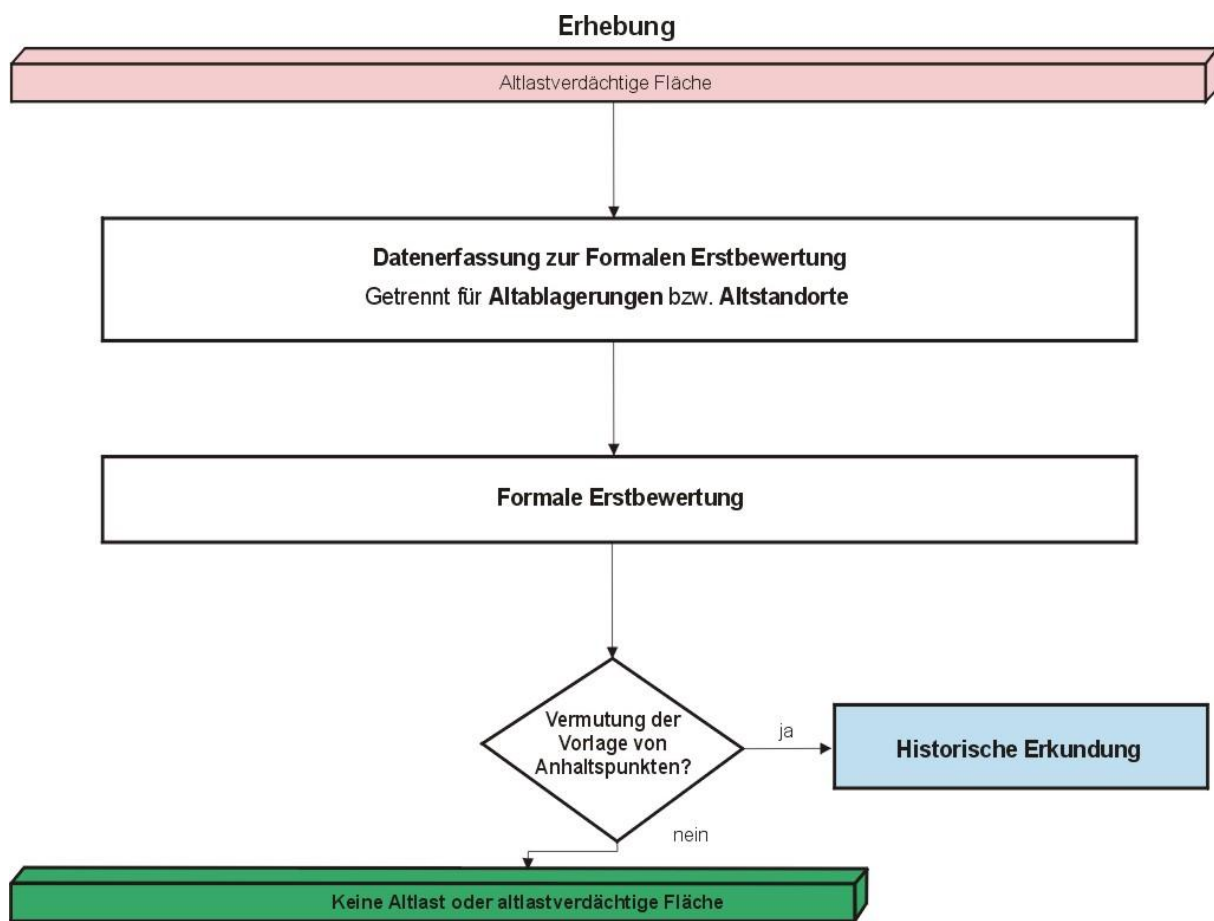


Abbildung 3.1.1: Fachlicher Ablauf Erhebung, Formale Erstbewertung

Vor Vergabe der Leistung ist bei den zuständigen Behörden (LRA / kreisfreie Städte, Unteren Bodenbehörde) nachzufragen, ob bereits Daten zum Standort vorhanden sind (FEB, HE). Ist die Formale Erstbewertung vorhanden, kann sofort die Historische Erkundung, eingeleitet werden. Ist dies nicht der Fall, werden in aller Regel die beiden Teilaufgaben Formale Erstbewertung und Historische Erkundung zusammen bearbeitet.

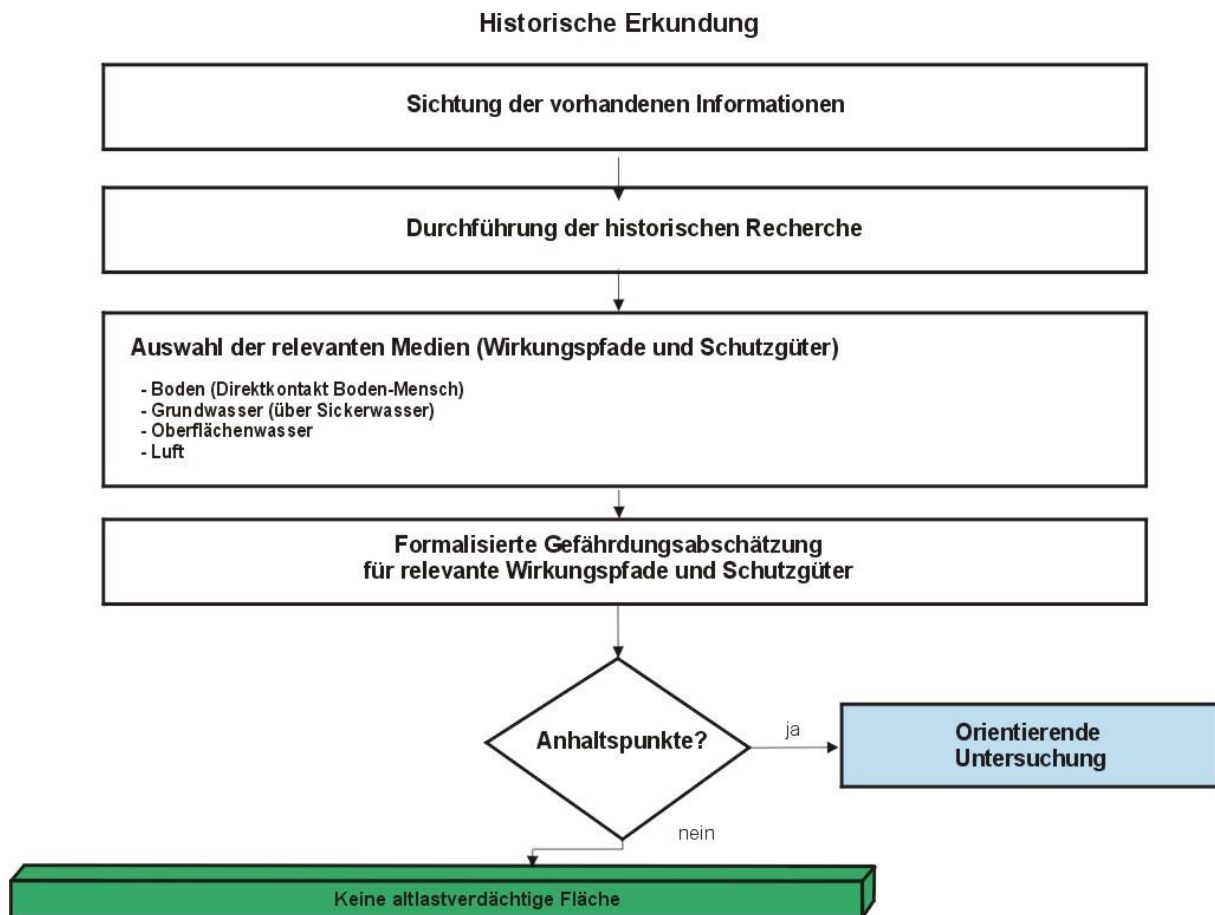


Abbildung 3.1.2: Fachlicher Ablauf Historische Erkundung

Hinweise, relevante Musterunterlagen Projekthandbuch

1. **Vorbereitung/ Ausschreibung:** A1_1.2.1 - A1_1.2.3,
A2_2.1.2, A2_2.1.3, A2_2.1.5, A2_2.1.7,
A2_2.3.1,
A2_2.5.1 – A2_2.5.4
A2_2.7.3
2. **Beauftragung/ Durchführung:** A2_2.5.3, A2_2.6.1
3. **Abnahme/ Rechnungslegung:** A2_2.8.1

3.2 Orientierende Untersuchung

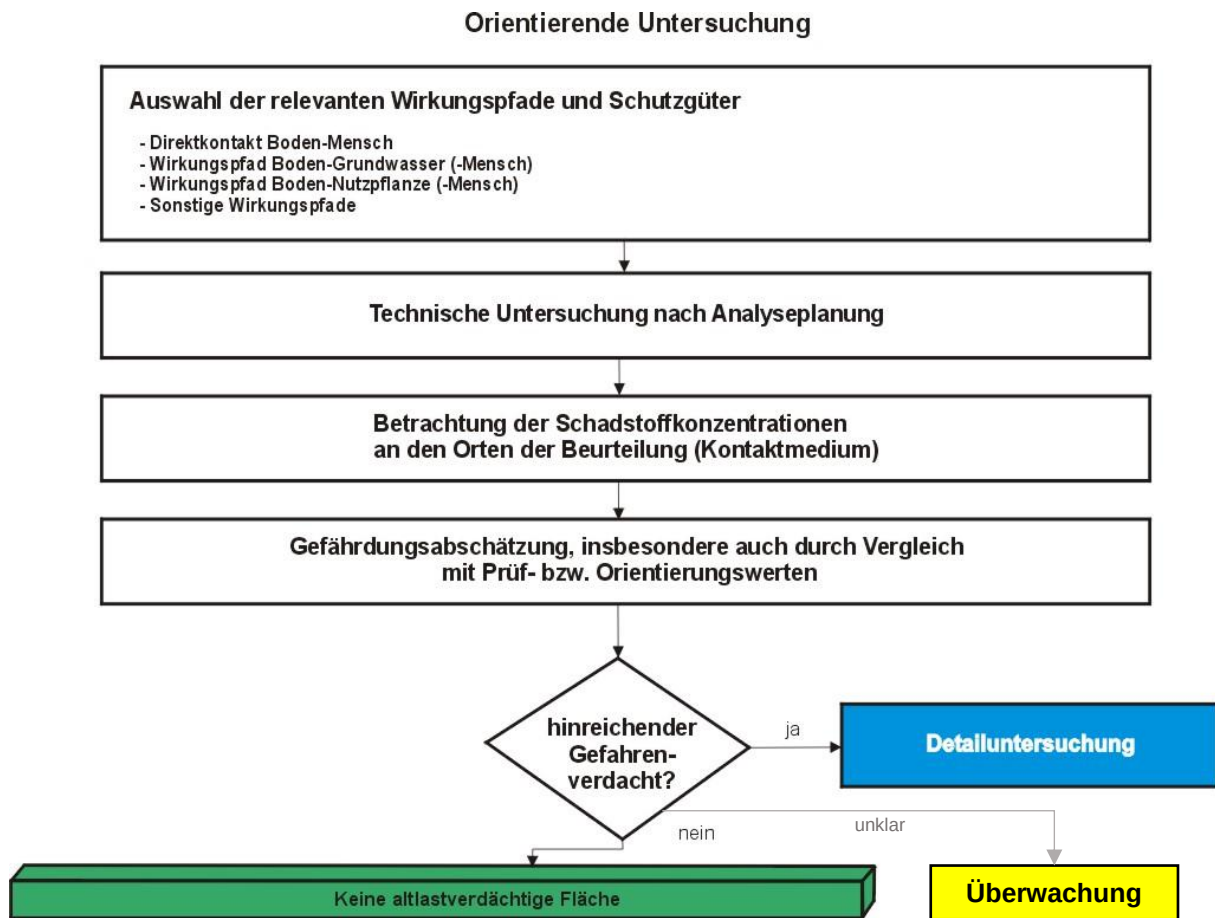


Abbildung 3.2: Fachlicher Ablauf Orientierende Untersuchung

Hinweise, relevante Musterunterlagen Projekthandbuch

1. **Vorbereitung/ Ausschreibung:** A1_1.3.1 - A1_1.3.3,
A2_2.1.2 – A2_2.4.1,
A2_2.5.1 – A2_2.5.4,
A2_2.7.2, A2_2.7.3
2. **Beauftragung/ Durchführung:** A2_2.6.1
3. **Abnahme/ Rechnungslegung:** A2_2.8.1

3.3 Detailuntersuchung

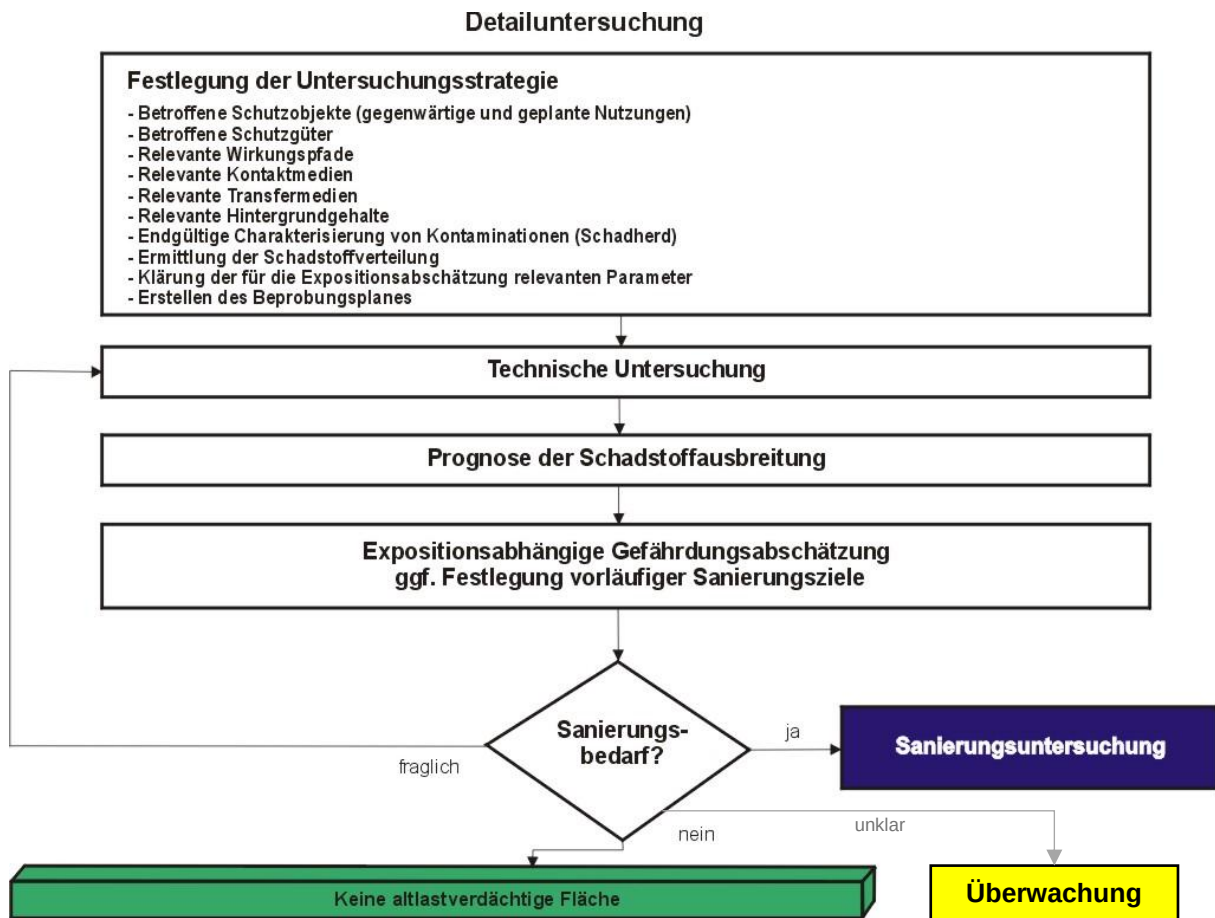


Abbildung 3.3: Fachlicher Ablauf Detailuntersuchung

Hinweise, relevante Musterunterlagen Projekthandbuch

1. **Vorbereitung/ Ausschreibung:** A1_1.4.1 - A1_1.4.3,
A2_2.1.2 – A2_2.4.1,
A2_2.5.1 – A2_2.5.4,
A2_2.7.2, A2_2.7.3
2. **Beauftragung/ Durchführung:** A2_2.6.1
3. **Abnahme/ Rechnungslegung:** A2_2.8.1

3.4 Sanierungsuntersuchung

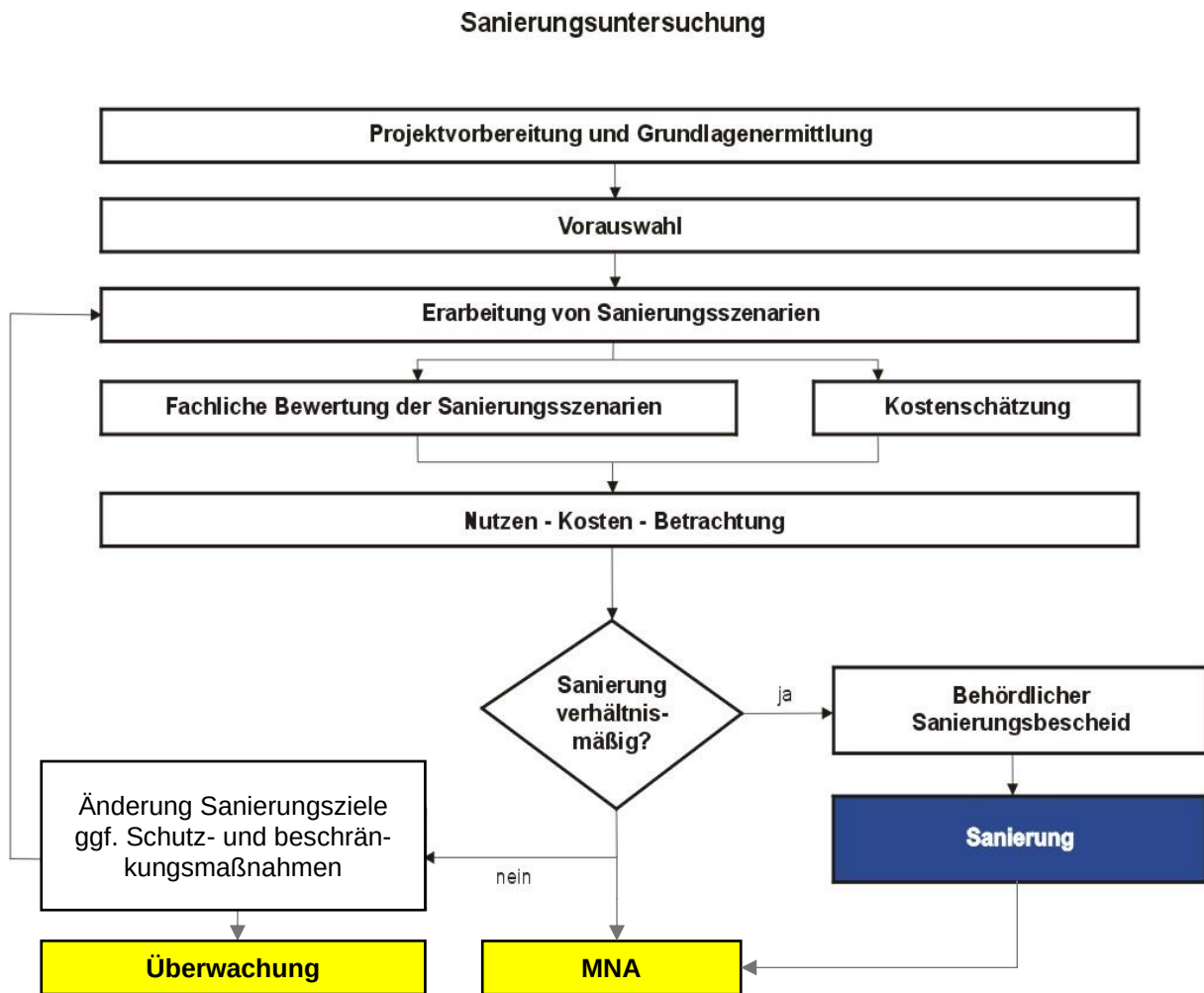


Abbildung 3.4: Fachlicher Ablauf Sanierungsuntersuchung

Hinweise, relevante Musterunterlagen Projekthandbuch

1. **Vorbereitung/ Ausschreibung:** A1_1.5.1 - A1_1.5.3,
A2_2.1.2 – A2_2.4.1,
A2_2.5.1 – A2_2.5.4,
A2_2.7.2, A2_2.7.3
2. **Beauftragung/ Durchführung:** A2_2.6.1
3. **Abnahme/ Rechnungslegung:** A2_2.8.1

3.5 Sanierung

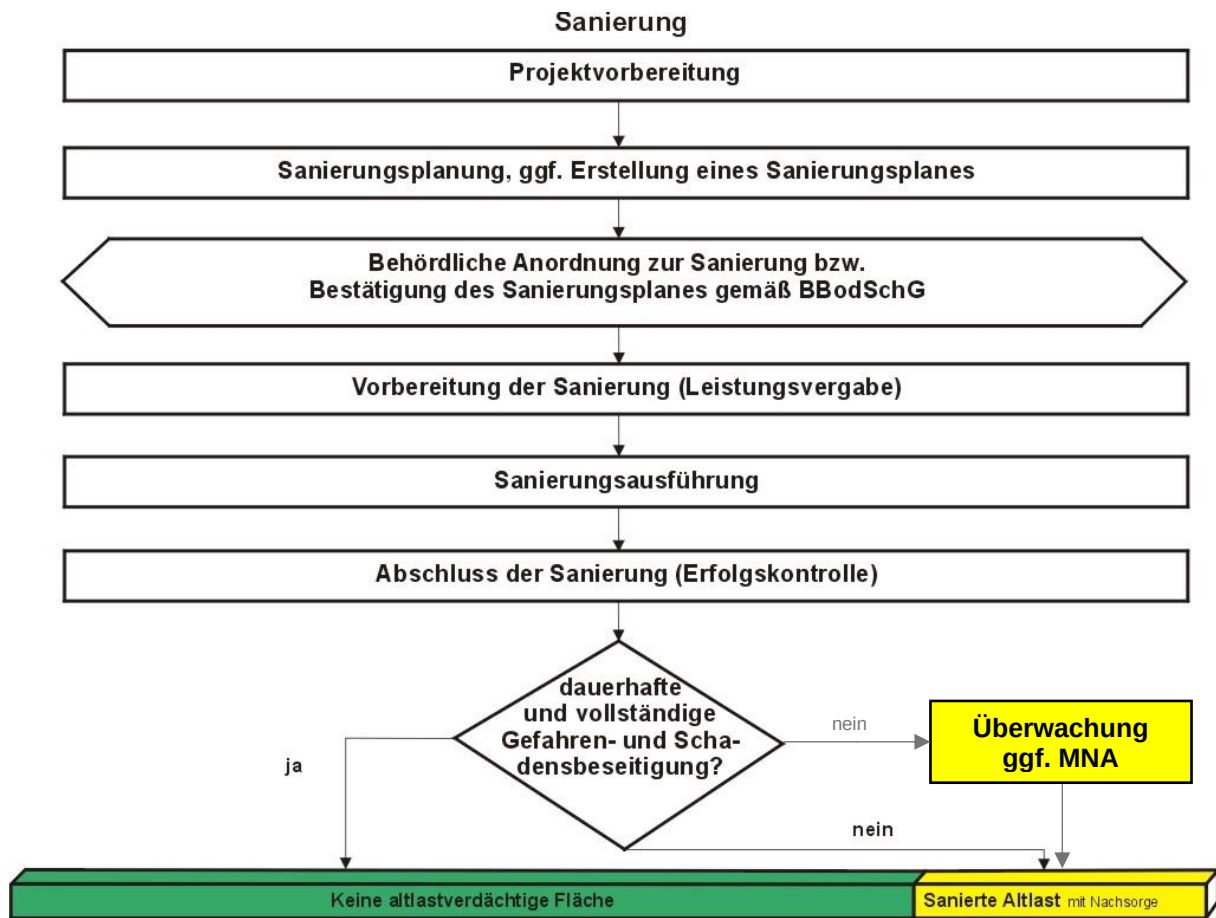


Abbildung 3.5: Fachlicher Ablauf Sanierung

Hinweise, relevante Musterunterlagen Projekthandbuch

1. **Vorbereitung/ Ausschreibung:** A1_1.6.1, A1_1.6.2,
A1_1.7.1, A1_1.7.2,
A1_1.9.1 – A1_1.9.5,
A2_2.1.2 – A2_2.4.1,
A2_2.5.1 – A2_2.5.4,
A2_2.7.1 – A2_2.7.4
2. **Beauftragung/ Durchführung:** A2_2.6.1
3. **Abnahme/ Rechnungslegung:** A2_2.8.1

3.6 Überwachung/Nachsorge (Monitoring)

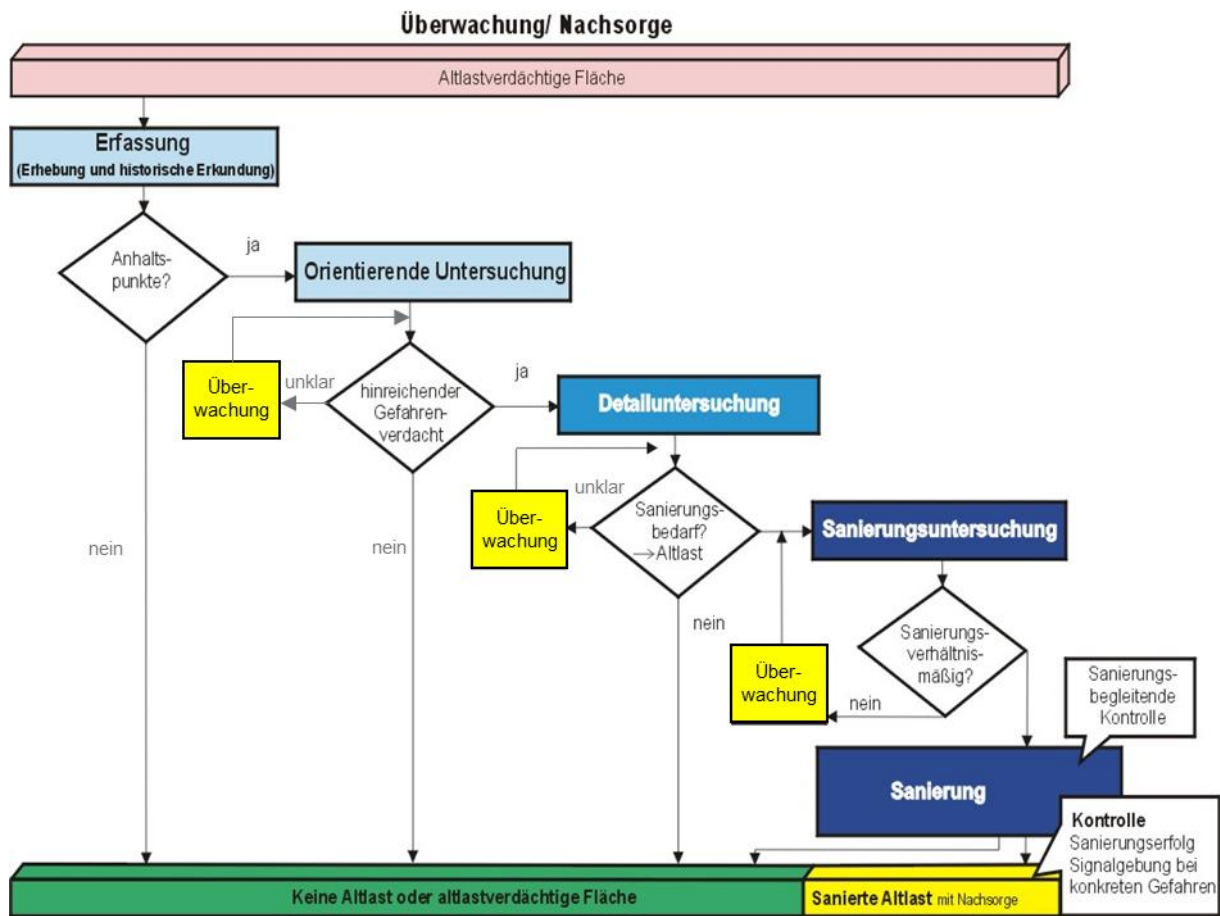


Abbildung 3.6: Fachlicher Ablauf Überwachung/Nachsorge (Monitoring)

Hinweise, relevante Musterunterlagen Projekthandbuch

1. **Vorbereitung/ Ausschreibung:** A1_1.8.1 - A1_1.8.3,
A2_2.1.2 – A2_2.4.1,
A2_2.5.1 – A2_2.5.4,
A2_2.7.2, A2_2.7.3
2. **Beauftragung/ Durchführung:** A2_2.6.1
3. **Abnahme/ Rechnungslegung:** A2_2.8.1

3.7 Behördliche Entscheidung

Nach jeder Bearbeitungsstufe trifft die zuständige Behörde eine Entscheidung, ob und in welcher Form ein weiterer Handlungsbedarf besteht. Der Entscheidungsprozess führt zu folgender Klassifizierung der altlastverdächtigen Flächen (ALVF) bzw. Altlast:

Tabelle 3 Klassifizierung des Handlungsbedarfs in den einzelnen Bearbeitungsstufen

Bearbeitungsstufe	Handlungsbedarf (Klassifizierung)	Kategorie
HE abgeschlossen	A	keine Altlast/ altlastverdächtige Fläche
	B/ E	<i>altlastverdächtige Fläche</i>
OU abgeschlossen	A	keine Altlast/ altlastverdächtige Fläche
	B / C / E	<i>altlastverdächtige Fläche</i>
DU abgeschlossen	A	keine Altlast/ altlastverdächtige Fläche
	B / C	<i>altlastverdächtige Fläche</i>
	E	Altlast
SU abgeschlossen	C / E	Altlast
SAN abgeschlossen	A	sanierte Altlast
	B / C	sanierte Altlast

Erläuterung:

- **Handlungsbedarf A** (Ausscheiden aus der weiteren Bearbeitung, Archivieren) folgt, wenn der Altlastenverdacht sich nicht bestätigt hat. Es liegt demnach keine Altlast bzw. AVFL vor. Die Fläche ist aus der weiteren Bearbeitung auszuschließen, die Daten werden archiviert.
- **Handlungsbedarf E** (weitere Bearbeitung) ergibt sich, bei Bestätigung konkreter Anhaltspunkte in HE (Handlungsbedarf OU), bei Bestätigung des hinreichenden Gefahrenverdachtes in OU (Handlungsbedarf DU) oder Feststellung von Gefahren bzw. bereits eingetretener Schäden in DU (Handlungsbedarf SU). Diese Fälle sind weiter zu untersuchen bzw. zu sanieren.
- **Handlungsbedarf B** (Belassen im SALKA) liegt vor, falls unter der derzeitigen Nutzung keine Gefahr besteht; jedoch bei einer Nutzungsänderung Gefahren vorliegen können. Dann sind die AVFL (Stufen HE, OU und DU) bzw. die sanierten Altlasten zu diesen Zeitpunkten erneut zu bewerten.
- **Handlungsbedarf C** (Überwachung/Nachsorge) Eine Überwachung erfolgt, sofern die grundsätzliche Entscheidung über eine weitere Bearbeitung (z. B. nach DU) noch nicht gefallen ist bzw. wenn die zur Verfügung stehenden Sanierungsverfahren zu einem unverhältnismäßigen Sanierungsaufwand führen würden (SU). Zu überwachen sind ebenfalls gesicherte Altlasten zum Nachweis der Langzeitwirkung von Sicherungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 3 BBodSchV. Die Nachsorge beinhaltet die zeitversetzte Bestimmung von Konzentrationen, Frachten, Mobilitätszuständen und Änderungen der Transportpfade und Gebietsnutzung. Bei Bedarf sind erneut Maßnahmen zur Sanierung zu ergreifen.

4. Anlagen

A1_1.1	Aufnahme vorhandener Gutachten, Berichte zu Beginn der Fallbearbeitung
A1_1.2.1	Muster-Leistungsbeschreibung Erfassung (FEB – HE)
A1_1.2.2	Standardformulierungen zur Ausschreibung Erfassung (FEB – HE)
A1_1.2.3	Mustergliederung Erfassung (FEB – HE)
A1_1.3.1	Muster-Leistungsbeschreibung OU
A1_1.3.2	Standardformulierungen zur Ausschreibung OU
A1_1.3.3	Mustergliederung Gutachten OU
A1_1.4.1	Muster-Leistungsbeschreibung DU
A1_1.4.2	Standardformulierungen zur Ausschreibung DU
A1_1.4.3	Mustergliederung Gutachten DU
A1_1.5.1	Muster-Leistungsbeschreibung SU
A1_1.5.2	Standardformulierungen zur Ausschreibung SU
A1_1.5.3	Mustergliederungen 1.- 3. Zwischenbericht / Endbericht SU Teil I bis Teil IV
A1_1.6.1	Muster-Leistungsbeschreibung SANplanung
A1_1.6.2	Standardformulierungen zur Ausschreibung SANplanung
A1_1.7.1	Muster-Leistungsbeschreibung SAN
A1_1.7.2	Mustergliederung Sanierungsdokumentation SAN
A1_1.8.1	Muster-Leistungsbeschreibung Überwachung/ Nachsorge
A1_1.8.2	Standardformulierungen zur Ausschreibung Überwachung/ Nachsorge
A1_1.8.3	Mustergliederung Abschlussbericht Überwachung/ Nachsorge
A1_1.9.1	Muster-Leistungsbeschreibung Bauoberleitung
A1_1.9.2	Muster-Leistungsbeschreibung örtliche Bauüberwachung
A1_1.9.3	Muster-Leistungsbeschreibung Fremdüberwachung
A1_1.9.4	Muster-Leistungsbeschreibung Modellierung
A1_1.9.5	Muster-Leistungsbeschreibung Projektsteuerung
A2_2.1.2	Formblatt Tätigkeitsnachweis
A2_2.1.3	Übergabe geologischer Daten und Berichte
A2_2.1.4	Gutachtenverteilung an Projektbeteiligte
A2_2.1.5	Übergabe SALKA-Daten an die zuständige Behörde
A2_2.1.6	Referenzanforderung
A2_2.1.7	Angebotsdeckblatt
A2_2.1.8	Entsorgung gefährlicher Abfälle - Bestätigung der Nachweisführung durch die zuständige Abfallbehörde
A2_2.2.1	Muster-Leistungsverzeichnis VOB – Kleinrammbohrungen (OU, DU)
A2_2.2.2	Muster-Leistungsverzeichnis VOB – Schlauchkernbohrungen (OU, DU)
A2_2.2.3	Muster-Leistungsverzeichnis VOB – Grundwassermessstellen (OU, DU)
A2_2.2.4	Muster-Leistungsverzeichnis VOL – Analytik
A2_2.2.5	Muster-Leistungsverzeichnis VOL – Technische Leistungen bei der Grundwasserentnahme (OU, DU, MON)
A2_2.3.1	Ansprechpartner bei der IHK
A2_2.3.2	Beispiele Veröffentlichungsportale
A2_2.3.3	Bundesweite Bekanntmachungsmuster nach VOB/A (2016)

A2_2.3.4	Bundesweite Bekanntmachungsmuster nach VOL/A (2009)
A2_2.3.5	Europaweite Bekanntmachungsmuster
A2_2.4.1	Hinweise zur Verwendung von Formblättern für Vergabeunterlagen
A2_2.5.1	Angebotsauswertung mit Vergabeempfehlung
A2_2.5.2	Angebotsauswertung-Preisspiegel
A2_2.5.3	Angebotsauswertung - Vergabevorschlag
A2_2.5.4	Angebotseröffnung (Submission)
A2_2.6.1	Erarbeitung von Verträgen
A2_2.7.1	Muster für Bautagebuch
A2_2.7.2	Mehr-/ Mindermengenliste
A2_2.7.3	Fotodokumentation
A2_2.7.4	Abnahmeprotokoll
A2_2.8.1	Rechnungsprüfung durch FG (Rechnungsprüfungsprotokoll)